

(8) Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Ergibt sich am Jahresende aus der endgültigen Festlegung des Anteils eine Überschreitung, entscheidet der zuständige Rat, ob eine Verrechnung mit der Mehrleistung des folgenden Jahres vorzunehmen ist oder ob der Betrag dem Theater aus Gründen, die es nicht beeinflussen konnte, verbleibt.

(9) Grundlage für die endgültige Bestätigung der Höhe der Mehrleistung ist eine vom Intendanten dem zuständigen Rat vorzulegende Analyse der kulturpolitischen Leistung und des ökonomischen Ergebnisses des Theaters für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Analyse ist in Form einer Rechenschaftslegung des Intendanten vor dem Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates in Anwesenheit eines Vertreters des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst zu behandeln. Zuvor ist die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen und die Meinung der Ständigen Kommission der zuständigen örtlichen Volksvertretung einzuholen.

(10) Wird vom Theater eine Erhöhung der geplanten Anzahl der Besucher erreicht, ohne daß damit eine Erhöhung der Einnahmen bzw. eine Senkung des Zuschusses verbunden ist (z. B. Anteil der jugendlichen Besucher erhöht sich), so wird den zuständigen Räten empfohlen, aus ihren Mitteln dem Theaterkollektiv eine Anerkennung zur Verbesserung der künstlerischen Tätigkeit des Theaters für gute Arbeit zu gewähren.

§ 10

Prämienfonds

(1) Das Theater plant einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der lt. Jahresplan vorgesehenen Bruttolohnsumme unter Beachtung der planmethodischen Festlegungen.

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 9 können bis zu 50 % dem Prämienfonds zugeführt werden. Der Prämienfonds gemäß Abs. 1 darf durch diese Zuführungen insgesamt auf 4 % — gerechnet von der Bruttolohnsumme — erhöht werden. Die verbleibenden Mittel des Gesamtanteils der Mehrleistung sind zur Verbesserung der Ausstattungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwenden. Der Lohnfonds darf durch diese Mittel nicht erhöht werden. Die Verwendung der Mittel erfolgt in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung des Theaters.

(3) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung der Mitarbeiter des Theaters einzusetzen, die maßgeblich an der Verwirklichung der Maßnahmen zur Senkung des Zuschusses beteiligt waren. Hierbei sind als besondere Leistungen anzusehen:

- Entwicklung neuer sozialistischer Werke bzw. hervorragende Inszenierungen;
- erfolgreiche Werbung im Anrecht;
- besondere Erfolge in der gesellschaftlichen Arbeit des Theaters (Foyergespräche, Bildung von Freundeskreisen, Klubarbeit, Anleitung von Laiengruppen u. ä.);
- Vorschläge zur rationellen und sparsamen Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds.

(4) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach Abrechnung der Quartale zu ermittelnden Mehrleistung eine hohe zusätzliche Prämiensumme, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

§ 11

Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Haushaltsjahres wird die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien aus dem Anteil der erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben vorgenommen und ist je nach Zweckbestimmung nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die dem Theater zusätzlich zustehenden Mittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Theaters übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung eine Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Anteils des Theaters an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Theaters als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den entsprechenden Ausgabe-sachkonten zu buchen sind.

§ 12

Förderung sozialistischer Bühnenwerke

(1) Zur Entwicklung und Förderung sozialistischer Bühnenwerke durch die Theater können den Theatern auf Antrag bei uraufgeführten Werken 0,15 MDN je verkaufte Eintrittskarte und bei erstaufgeführten bzw. nachgespielten Werken 0,10 MDN je verkaufte Eintrittskarte als besondere Anerkennung durch das Ministerium für Kultur aus Mitteln des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(2) Erstaufführungen oder nachgespielte Werke, die durch die Inszenierung des Theaters eine neue Qualität erreichen, können durch das Ministerium für Kultur in die Gruppe der Uraufführungen eingestuft werden.

(3) Um den Theatern von vornherein die Gewißheit zu geben, für welche Werke nach Abs. 1 Anträge gestellt werden können, sind diese bei der Bestätigung der Spielpläne durch die zuständigen Räte in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Kultur zu kennzeichnen.

(4) Die Anträge sind durch das Theater über die Abteilung Kultur des zuständigen Rates und mit einer Stellungnahme der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes nach Abspielen des Stückes, spätestens nach Abschluß der Spielzeit, an das Ministerium für Kultur einzureichen.

(5) Die vom Ministerium für Kultur bestätigten Mittel für die besondere Anerkennung sind zur schnelleren Entwicklung künstlerischer Vorhaben bzw. zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwenden. Eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds kann dann erfolgen, wenn die gemäß § 10 Abs. 2